

## **Verwaltungsvereinbarung**

### **Über die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Bestellung von SPNV-Leistungen des Netzes „Elektronetz Nord“**

zwischen

1. dem Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung,  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8, 14467 Potsdam

(nachfolgend Land Brandenburg genannt),

2. der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)  
Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover

3. dem Zweckverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig

und

4. dem Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Turmschanzen-  
straße 30, 39114 Magdeburg

(nachfolgend Land Sachsen-Anhalt genannt)

dieses vertreten durch die zugleich im eigenen Namen handelnde

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH  
Am Alten Theater 6, 39104 Magdeburg,

(nachfolgend NASA GmbH genannt),

- nachfolgend „Parteien“ genannt -

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

**Vorbemerkung**

Die Parteien zu Nr. 1-4 der vorliegenden Vereinbarung sind Aufgabenträger und zuständige Behörden für den SPNV im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den maßgeblichen landesgesetzlichen Bestimmungen der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Zu den diesbezüglichen Aufgaben der Parteien zu Nr. 1-4 gehört auch die Bestellung von SPNV-Leistungen des in § 1(1) dieser Vereinbarung näher beschriebenen SPNV-Netzes „Elektronetz Nord Sachsen-Anhalt“. Die Parteien zu Nr. 1-4 beabsichtigen insoweit, auf der Grundlage einer auch auf anwaltliche Stellungnahmen gestützten Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen gem. Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrs-dienste auf Schiene und Straße, die Vergabe im Wege einer Direktvergabe unter Verlängerung des Verkehrsvertrages ab 01. Januar 2003 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der DB Regio AG (Direktverlängerung) vorzunehmen.

Nicht verbunden ist mit der vorliegenden Vereinbarung, dass einer der beteiligten Aufgabenträger eigene hoheitliche Aufgaben aufgibt oder auf einen anderen Partner der vorliegenden Vereinbarung überträgt oder delegiert. Jede Partei zu Nr. 1-4 der vorliegenden Vereinbarung bleibt also für sein jeweiliges Aufgabengebiet eigenverantwortlicher Aufgabenträger für die Bestellung von SPNV-Leistungen. Dies gilt insbesondere für die finanzielle Abwicklung des abzuschließenden Verkehrsvertrages und die Kontrolle einer vertragskonformen Durchführung der zu beauftragenden SPNV-Leistungen, soweit sich nicht aus der vorliegenden Vereinbarung oder weiteren ggf. zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen etwas Abweichendes ergibt.

**§ 1 Ziel der Verwaltungsvereinbarung**

(1) Inhalt der vorliegenden Vereinbarung ist die gemeinsame Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Vergabe von Verkehrsleistungen der Linien

- ⇒ S 11      Schönebeck-Salzelmen – Magdeburg – Zielitz
- ⇒ S 12      Schönebeck-Salzelmen – Magdeburg – Stendal – Wittenberge
- ⇒ S 20      Braunschweig – Magdeburg – Burg (– Genthin)
- ⇒ RB 29     Stendal – Salzwedel – Uelzen
- ⇒ RB 43     Magdeburg – Köthen – Halle
- ⇒ RE 20     Magdeburg – Stendal – Salzwedel – Uelzen / Wittenberge

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

sowie die abgestimmte Abwicklung der jeweiligen Vertragsverhältnisse mit dem zukünftigen Auftragnehmer.

Jeder Aufgabenträger wird dabei in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des Eisenbahnverkehrsunternehmens. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Aufgabenträger für die Verpflichtungen aus dem Verkehrsvertrag soll hierdurch nicht begründet werden. Dies ist gegenüber dem Auftragnehmer deutlich zu machen.

- (2) Die Anzahl der voraussichtlichen Zugkilometer für ein Normjahr, an denen die einzelnen Aufgabenträger beteiligt sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (3) Im Weiteren regelt die vorliegende Vereinbarung die Finanzierung des Vergabeverfahrens und trifft Regelungen zur Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Planung des zukünftigen Angebots.
- (4) Die Laufzeit des zu vergebenden Verkehrsvertrages wird 15 Jahre betragen.

## § 2 Art und Weise der Kooperation

- (1) Die Vergabe der SPNV-Leistungen für die in § 1 Absatz 1 genannten Linien erfolgt gemeinsam durch die Aufgabenträger.
- (2) Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe einschließlich des Vertragsschlusses werden durch alle beteiligten Aufgabenträger grundsätzlich einstimmig getroffen bzw. durchgeführt. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung aller beteiligten Aufgabenträger erforderlich, die Einstimmigkeit ist schriftlich zu dokumentieren. Der Einstimmigkeit bedarf es nicht, wenn es um Entscheidungen oder Maßnahmen geht, die eine oder mehrere Partei(en) zu Nr. 1-4 nicht betreffen. In diesen Fällen können die Entscheidungen oder Maßnahmen einstimmig ohne den oder die nicht betroffenen Aufgabenträger gefasst werden. Dem nicht betroffenen Aufgabenträger ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Einstimmigkeit bedürfen insbesondere folgende Maßnahmen und Entscheidungen:
  - a) die Ausgestaltung der Verdingungsunterlagen, soweit die Verdingungsunterlagen nicht nur den Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers betreffen. Auch in diesem Fall sind alle Aufgabenträger über den Inhalt der Verdingungsunterlagen zu informieren.

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

- b) die Einleitung des Vergabeverfahrens (Inhalt und Absendung der Vergabebekanntmachung).
  - c) die Veränderung der Verdingungsunterlagen, soweit diese Veränderungen nicht nur den Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers treffen. Auch in diesem Fall sind alle Aufgabenträger über die Veränderung zu informieren,
  - d) der Abschluss des Verkehrsvertrages
  - e) den Umgang mit Gremienbeschlüssen, Bekanntgabe des Vertragsschlusses,
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit über die Vergabe der Leistungen; und
  - g) Verfahrenshandlungen und Verhalten in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, deren Gegenstand die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vergabe ist.
- (3) Die Parteien zu Nr.1-4 bevollmächtigen die NASA GmbH als Vergabebüro in Abstimmung mit ihnen und in ihrem Namen Verfahrenshandlungen durchzuführen und Erklärungen im Vergabeverfahren abzugeben und anzunehmen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt. Soweit nötig, werden die Parteien zu Nr.1-4 gesonderte Vollmachtsurkunden ausstellen. Die NASA GmbH ist verpflichtet, bei allen wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren die vorherige Entscheidung der Parteien zu Nr. 1-4 einzuholen. Wesentliche Entscheidungen sind insbesondere solche nach Absatz 2. Handlungen nach Abs.2 lit. d und g erfolgen durch die Aufgabenträger. Die Aufgabenträger behalten sich vor, der NASA GmbH für diese Handlungen jeweils bei Vorliegen der erforderlichen Einstimmigkeit gesondert Vollmacht zu erteilen.
- (4) Die Aufgabenträger benennen der NASA GmbH jeweils einen zuständigen Ansprechpartner, um eine jeweils kurzfristige und reibungslose Abstimmung einzelner Fragen zu ermöglichen. Ebenso benennt die NASA GmbH den Aufgabenträgern jeweils einen zuständigen Ansprechpartner.
- (5) Während des Vergabeverfahrens geben die Aufgabenträger zur Vermeidung von rechtlichen Risiken durch Verzögerungen die notwendigen Erklärungen, Zustimmungen, Stellungnahmen usw. gegenüber der NASA GmbH jeweils schnellstmöglich, in der Angebotsphase in der Regel jedoch spätestens innerhalb von fünf Tagen (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in einem der beteiligten Bundesländer zählen nicht mit) nach Zugang des Vorschlags ab.

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

- (6) Die NASA GmbH wird die bei ihr eingehenden und ausgehenden Schriftstücke im Rahmen des Vergabeverfahrens unverzüglich an sämtliche Parteien zu Nr. 1-4 per Scan-Dokument weiterleiten. Die Kommunikation unter den Aufgabenträgern sowie zwischen EVU und Aufgabenträgern erfolgt über die NASA GmbH. Die Parteien teilen einander mit, welche E-Mail-Adressen und Faxnummern zur Gewährleistung der erforderlichen Vertraulichkeit für die Kommunikation zu verwenden sind.
- (7) Vergaberechtliche oder kommunalrechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger jeweils selbst geklärt. Insbesondere stellen die Aufgabenträger jeweils selbstständig sicher, dass niemand an Entscheidungen in dem Vergabeverfahren mitwirkt, der gemäß § 16 VgV ausgeschlossen ist.
- (8) Die Parteien vereinbaren Verschwiegenheit hinsichtlich aller Umstände und Informationen, von denen sie im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens Kenntnis erlangen, soweit sie nicht allein den jeweiligen Aufgabenträger selbst betreffen. Dies gilt nicht für gesetzliche Mitteilungspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber Aufsichtsgremien und -behörden sowie im Rahmen einer Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Die beteiligten Aufgabenträger stellen sicher, dass Informationen, die im Rahmen des Vergabeverfahrens anfallen – gleichgültig ob dies mündlich, in Papierform oder in elektronischer Form geschieht –, nur denjenigen Mitarbeitern in dem Umfang zur Kenntnis gelangen können, wie dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung erforderlich ist.

### § 3 Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die Parteien streben an, die Leistungen im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße bei gleichzeitiger Verlängerung des Verkehrsvertrages ab 01. Januar 2003 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der DB Regio AG an die DB Regio AG zu vergeben (so genannte Direktverlängerung). Sollten die hierzu mit der DB Regio AG zu führenden Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis führen, welches die Parteien zu 1. bis 4. als verkehrsfachlich, kaufmännisch und rechtlich angemessen einschätzen, werden sich die Parteien zu 1. bis 4. über das weitere Vorgehen zur Vergabe der in § 1 Abs. 1 bezeichneten SPNV-Leistungen und über eine Ergänzung dieser Verwaltungsvereinbarung gemäß § 8(2) vertrauensvoll verständigen.

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

- (2) Unter der Federführung der NASA GmbH werden die Aufgabenträger die Vergabeunterlagen möglichst zeitnah ausarbeiten.
- (3) Die Vergabeakte führt die NASA GmbH stellvertretend für die Aufgabenträger. Die von der NASA GmbH zu erstellenden Unterlagen der Vergabeakte, insbesondere die Dokumentation über die Prüfung des Angebotes werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt. Jeweils nach Fertigstellung und entsprechend dem Fortgang des Vergabeverfahrens erhalten die Parteien zu Nr. 1-4 von der NASA GmbH unaufgefordert alle Dokumente der Vergabeakte.
- (4) Die notwendigen Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt werden durch die NASA GmbH durchgeführt. Die NASA GmbH überlässt jedem Aufgabenträger je eine Ausfertigung des eingehenden Angebots und eventueller Änderungen und Fortschreibungen.
- (5) Nach abgeschlossener Prüfung und Wertung des Angebotes durch die NASA GmbH wird diese unverzüglich einen Vergabevorschlag für alle Aufgabenträger erarbeiten. Die Entscheidung über die Vergabe soll spätestens sechs Wochen nach Vorlage des Vorschlags getroffen werden.

**§ 4 Kosten des Vergabeverfahrens**

- (1) Die mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens verbundenen eigenen Aufwendungen der Parteien zu Nr. 1-4 werden von diesen selbst getragen.
- (2) Die NASA GmbH verlangt für ihre Tätigkeit als Federführer des Vergabeverfahrens keine Aufwandsentschädigung und geht insoweit im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips davon aus, dass die anderen Aufgabenträger ihrerseits keine Entschädigung für die Tätigkeit als Federführer in zukünftigen gemeinsamen Ausschreibungen mit dem Land Sachsen-Anhalt verlangen werden.
- (3) Die Aufgabenträger werden zur Sicherstellung einer schnellen und effektiven Bearbeitung von Rückfragen die Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen zur Unterstützung der NASA GmbH während der gesamten Dauer des Vergabeverfahrens gewährleisten.

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

**§ 5 Kosten von Rechtsverfahren, Schadensersatzansprüche**

- (1) Aus der Durchführung der Vergabe entstehende Kosten oder Schäden trägt jede Partei zu Nr. 1-4 vorbehaltlich der Regelungen der folgenden Absätze allein. Die Kosten von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, deren Gegenstand die Überprüfung die Rechtmäßigkeit der Vergabe ist, und berechtigte Ansprüche Dritter werden von den Parteien zu Nr. 1-4 im Verhältnis ihres Anteils am zu vergebenden Leistungsvolumens (Zugkm) getragen. Sind die Vergabe einzelner Leistungen respektive die hierfür geltenden Regelungen der Vergabeunterlagen nicht Gegenstand eines Rechtsverfahrens, werden die betroffenen Zugkm bei der Berechnung des Anteils an den insoweit zu tragenden Kosten und Gebühren nicht berücksichtigt.
- (2) Hat/haben eine oder mehrere Partei(en) zu Nr. 1-4 eingetretene Kosten oder Schäden anderer Vertragspartner oder Dritter zu vertreten, haftet/haften die oder diese Partei(en) allein, mehrere Vertragspartner als Teilschuldner. Dies schließt mögliche Kosten von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, deren Gegenstand die Überprüfung die Rechtmäßigkeit der Vergabe ist, ein. Eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Verursacher für Schäden anderer Vertragspartner ist ausgeschlossen. Bei einem Verschulden mehrerer Parteien zu Nr. 1-4 richtet sich die Höhe der Erstattungspflicht nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Zugkilometervolumen. § 5 (1) gilt entsprechend.
- (3) Um ein etwaiges Vertretenmüssen einer oder mehrerer Partei(en) zu Nr.1-4 festzustellen, wird die NASA GmbH in Ihrer Eigenschaft als Vergabebüro des Vergabeverfahrens getroffene oder ggf. auch nicht getroffene Entscheidungen der Vertragspartner dokumentieren. Ein Entwurf der Dokumentation ist allen beteiligten Aufgabenträgern unverzüglich nach Treffen oder Unterlassen der Entscheidung zu übermitteln. Wird über den Wortlaut der Dokumentation kein Einvernehmen erzielt, ist jeder Aufgabenträger berechtigt, eine seiner Auffassung entsprechende Dokumentation der Sach- und Rechtslage zu erstellen. Sämtliche derartige Dokumentationen sind von der NASA GmbH an alle Aufgabenträger zu verteilen. Geht ein Rechtsverfahren wegen einer Regelung der Vergabeunterlagen, das sich nur auf das Aufgabengebiet eines oder mehrerer Aufgabenträger bezieht, zum Nachteil der Vertragspartner dieser Vereinbarung aus, wird das Verschulden der Partei(en), auf deren/dessen Aufgabengebiet sich das Rechtsverfahren bezieht, im Innenverhältnis widerlegbar vermutet.

---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

- (4) Kosten von Vergabekammer- oder Gerichtsverfahren, deren Gegenstand die Wahl der Vergabeart "Direktvergabe" ist, werden allein von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH/dem Land Sachsen-Anhalt getragen.

**§ 6 Planung des zukünftigen Angebots, Folgevergaben**

- (1) Die notwendigen Fahrplanabstimmungen zur Bestellung bei aufgabenträgerübenden Verkehren auf der Grundlage des zu vergebenden Verkehrsvertrages rechtzeitig vor Beginn des jeweils neuen Fahrplanjahres. Wünsche nach plananpassungen auf den SPNV-Linien müssen dabei mindestens 12 Monate Fahrplanwechsel angekündigt werden, soweit sich aus dem abzuschließenden Verkehrsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Parteien zu Nr. 1-4 bleibt es bei dem geplanten Leistungsangebot des letzten Planes.
- (2) Die Parteien zu Nr. 1-4 stimmen sich, soweit SPNV-Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, betroffen sind, über Abs. 1 hinaus bei der Weiterentwicklung aufgabenträgerübergreifender Verkehre untereinander ab.
- (3) Eine Verpflichtung, für die zu vergebenden SPNV-Leistungen auch für die Zeit nach Auslaufen des auszuschreibenden Verkehrsvertrages wiederum ein gemeinsames Vergabeverfahren über die dann geplanten SPNV-Leistungen durchzuführen, besteht nicht.

**§ 7 Durchführung und Abwicklung des Verkehrsvertrages mit dem Verkehrsunternehmen**

- (1) Die Parteien zu Nr. 1-4 werden bei der Durchführung des Verkehrsvertrags mit den ausgewählten Verkehrsunternehmen im Einvernehmen vorgehen. Die weiteren Einzelheiten hierzu werden diese Parteien gesondert abstimmen.
- (2) Die Geltendmachung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrag obliegt den einzelnen Aufgabenträgern. Soweit hiervon auch Rechte und Pflichten eines anderen Aufgabenträgers betroffen sind, kann dies nur im Einvernehmen erfolgen. Die Vertragspartner erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das EVU. Die NASA GmbH hat die Federführung bei der Abrechnung und legt den Vertragspartnern eine von ihr geprüfte und mit dem EVU abgestimmte Schlussabrechnung vor. Die Schlussabrechnung wird gegenüber dem EVU als verbindlich erklärt, wenn



---

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

---

- der jeweilige Vertragspartner seine Zustimmung erteilt hat. Zugleich führt die NASA GmbH jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Den Vertragspartnern werden auf Anforderung alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt.
- (3) Jeder Aufgabenträger kann während der Laufzeit des Verkehrsvertrages nach den Vorgaben desselben eigenverantwortlich Zusatzleistungen bestellen oder Verkehrsleistungen abbestellen, wenn dies mit den anderen Aufgabenträgern abgestimmt ist oder dessen oder deren Zuständigkeitsbereiche nicht berührt. Eine Abstimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn von einer Zu- oder Abbestellung zwar Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufgabenträger betroffen sind, die Zu- oder Abbestellung jedoch keine Veränderung der betroffenen Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsbereich der Aufgabenträger nach sich ziehen, die die Zu- oder Abbestellung nicht ausgelöst haben. Die im Verkehrsvertrag vorzusehenden Zu- und Abbestellgrenzen gelten entsprechend für das Leistungsvolumen (Zugkilometer) jedes Aufgabenträgers und dürfen anteilig nur in Höhe des auf den einzelnen Aufgabenträger entfallenden Zugkilometervolumens vorgenommen werden. Dabei dürfen diese Abbestellungen nicht dazu führen, dass die Abbestellquoten des benachbarten Aufgabenträgers im Rahmen des Verkehrsvertrages überschritten werden. Bestellungen oder Abbestellungen von Verkehrsleistungen auf dem Gebiet eines Aufgabenträgers gehen zu Gunsten oder zu Lasten dieses Aufgabenträgers.
- (4) Abweichend von Absatz (3) Satz 3 wird im Falle der Reduzierung der Verkehrsleistungen zwischen Braunschweig und Helmstedt am Wochenende von einem stündlichen auf ein zweistündliches Angebot durch den ZGB das den Anteil des ZGB nach Absatz (3) Satz 3 an den nach dem Verkehrsvertrag zulässigen Abbestellungen übersteigende Abbestellvolumen dem Abbestellvolumen des Landes Sachsen-Anhalt entnommen.
- (5) Der Abzug von Minderungsbeträgen auf Grund von Nicht- oder Schlechtleistungen kann für jeden einzelnen Aufgabenträger nur entsprechend seines prozentualen Anteils an dem von den Nicht- oder Schlechtleistungen betroffenen Zugkilometervolumen geltend gemacht werden, soweit die Nicht- oder Schlechtleistung nicht nur eine dem Aufgabenträger eindeutig zuzuordnende Leistung betrifft.
- (6) Die vom EVU kalkulierten Zugförderkosten einschließlich der Infrastrukturnutzungsentgelte werden von jedem Vertragspartner für den auf ihn entfallenden Leistungsanteil getragen (Leistungsentgelt des Vertragspartners = Bestellte Zugkm des Ver-

---

Verwaltungsvereinbarung Elektrizitätsnetz Nord

---

tragspartners \* Leistungspreis V des finalen Angebotes für das jeweilige Kalenderjahr).

- (7) Für den Fall, dass eine Revision des Regionalisierungsgesetzes des Bundes zu einer geringeren Mittelzuweisung durch den Bund an die Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen oder Brandenburg führt, sind im Verkehrsvertrag Regeln für Leistungsanpassungen festzulegen und bei Bedarf anzuwenden. Weitere Leistungsanpassungsmöglichkeiten sind für die Fälle vorzusehen, dass entgegen der derzeitigen Praxis Umsatzsteuer auf die bestellten SPNV-Betriebsleistungen erhoben wird.
- (8) Die Erlöse aus Verbund- und ggf. Landestarifen sind dem jeweiligen Verbundgebiet zuzuordnen. Die nicht den Verbund- oder Landestarifen unterfallenden Erlöse werden abzüglich der Umsatzsteuer (Nettoerlöse) den Aufgabenträgern nach den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auf Grundlage „Pkm“ (Personenkilometer) zugeordnet. Zur Frage der konkreten Abwicklung der Einnahmenaufteilung inklusive der Abschlagszahlungen werden sich die Vertragspartner gesondert vereinbaren.

#### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Störung der Geschäftsgrundlage ist auf Wunsch zumindest einer der beteiligten Parteien über eine entsprechende Änderung der vorliegenden Vereinbarung zu verhandeln. Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach § 313 Abs. 3 BGB ist hiervon nicht berührt.
- (2) Darüber hinausgehend ist die vorliegende Vereinbarung im Hinblick auf die weitere Konkretisierung der für die Auftragsvergabe maßgeblichen Umstände, die Organisation des Vergabeverfahrens usw. fortzuschreiben, soweit dies zumindest von einer der beteiligten Parteien gewünscht wird.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt, sofern deren Aufrechterhaltung nicht für einen oder mehrere beteiligte Partei(en) unzumutbar ist. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung vereinbaren die beteiligten Parteien eine Ersatzregelung, die dem von ihnen angestrebten Zweck entspricht oder jedenfalls in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Entsprechendes gilt dann, wenn sich im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Vereinbarung Regelungslücken zeigen.

Verwaltungsvereinbarung Elektronetz Nord

- (4) Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarungen oder ihrer Fortschreibungen, die auch nach Abschluss eines Verkehrsvertrages noch Bedeutung haben, gelten für die Laufzeit des gemeinsam vergebenen Verkehrsvertrages.
- (5) Änderungen oder die Abbedingung dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform und sind durch alle Vertragsparteien zu unterschreiben.

**§ 9 In Kraft treten**

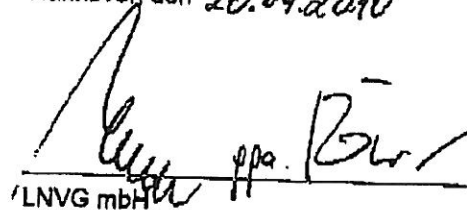
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt mindestens für bis zur Beendigung der Verhandlungen mit der DB Regio AG über eine Direktvergabe. Bei Abschluss eines Verkehrsvertrages verlängert sich die Laufzeit automatisch um die Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gilt die Vereinbarung zwischen den anderen Vertragspartnern fort. Diese haben jedoch die Möglichkeit, die Vereinbarung dann ebenfalls, ohne Vorliegen eines weiteren wichtigen Grundes, zu kündigen.

Potsdam, den *19.09.2010*



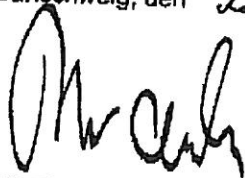
Land Brandenburg

Hannover, den *20.09.2010*



LNVG mbH

Braunschweig, den *22.09.2010*



ZGB

Magdeburg, den

~~NASA~~  
 Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH  
 Am Alten Theater 6 • 39104 Magdeburg  
 Tel.: 03 91 / 5 36 31-0  
 Fax: 03 91 / 5 36 32-00  
 NASA GmbH

**Anlagen**

Anlage 1: Umfang der auszuschreibenden Leistung mit den jeweiligen Partneranteilen

Anlage 1 - Verkehrsangebot zur SPNV-Bedienung "E-Netz Nord"

## Anlage 1 - Verkehrsangebot Elektronetz Nord

KBS	Produkt	Linie	Länge GFD [km]	Zugpaare / Tag						Zugkm GFD
				W(Sa)	Sa/S	W	Mo-Sa	(Sa)	So	
260	RB	Magdeburg - Burg		253	112	305	313	313	52	
260	RB	Genthin - Burg	24,215	15	8			0,5		234.764,43
305	RB	Magdeburg - Stendal	26,116	1,5	0					19.822,04
305	RE	Magdeburg - Stendal	58,749	19,5	19	0,5				847.630,57
305.1	RB	Stendal - Osterburg	58,749	7,5	6,5	1,5		2,0	1,5	444.984,93
305.1	RB	Osterburg - Wittenberge	28,894	16,5	10	1				323.583,91
305.1	RE	Stendal-Wittenberge	22,706	15,5	10	1				242.795,26
305.2	RB	Stendal - Salzwedel	51,600	0,5		1				44.530,80
305.2	RB	Salzwedel - Uelzen	57,133	9	6,5	1		0,5		396.103,08
305.2	RE	Stendal - Salzwedel	14,021	0,5	0,5	0,5				9.394,07
305.2	RE	Salzwedel - Uelzen	57,133	7	6,5	0,5		2,0	0,5	377.477,73
309	S	Magdeburg - Schönebeck	14,021	6	6	0,5				78.583,20
309	S	Schönebeck - S.-Salzeman	15,480	18	17,5			1,5	0,5	201.679,44
309	S	Zieftz - Wolmirstedt	2,988	18	17,5					39.057,94
309	S	Wolmirstedt - Magdeburg	5,973	19	2					60.100,33
309	S	Magdeburg - Schönebeck	14,827	19	5					157.008,22
309	S	Schönebeck - S.-Salzeman	15,480	19	4,5					184.428,56
310	RB	Magdeburg - Eisleben	2,898	19	2,5					30.501,65
310	RB	Eisleben - Marienborn	29,840	18,5	10,5		0,5	1	2,5	385.294,08
310	RB	Marienborn - Ldsgrenze Nds.	8,818	18,5	10,5		0,5	1	2,5	113.858,02
340	RB	Magdeburg - Köthen	6,087	18	10,5		0,5	1	2,5	76.802,15
340	RB	Köthen - Halle	50,307	21	20					759.937,54
251	RB	Halle - Dessau	35,813	20,5	19					523.908,38
254	RB	Dessau - Magdeburg	55,550	0,5	0					14.054,15
<b>Summe Sachsen-Anhalt</b>										15.388,97
305.1	RB	Osterburg - Wittenberge	1,892	15,5	10	1				5.562.639,44
305.1	RE	Stendal-Wittenberge	1,892	0,5		1				18.082,56
<b>Summe Brandenburg</b>										1.460,20
305.2	RB/RE	Salzwedel - Uelzen	38,325	7	7	1		1		19.552,75
<b>Summe LNVG</b>										230.518,45
310	RB	Ldsgrenze Nds. - Helmstedt	2,877	18	10,5		0,5	1	2,5	220.518,45
310	RB	Helmstedt - Braunschweig	35,409	16,5	16		0,5	1	2	38.419,94
<b>Summe ZGB</b>										463.149,72
<b>Gesamtsumme Netz</b>										6.312.280,31